

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen in der Trägerschaft der Stadt Hameln (Schulbezirkssatzung)

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr.5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hameln am 20.12.2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Gem. § 63 Abs. 2 NSchG werden für alle Schulen des Primarbereiches und des Sekundarbereiches I der Stadt Hameln nachstehend aufgeführte Schulbezirke gebildet.

§ 2 Schulbezirke für die Grundschulen

Zur Festlegung von Grundschulbezirken werden die Straßen den einzelnen Grundschulen entsprechend der **Anlage** zugeordnet.

§ 3 Besondere Regelungen für die Schulbezirke der Grundschulen

- 1.) **Niels-Stensen-Schule – Katholische Grundschule Hameln**
Der Schulbezirk der Niels-Stensen-Schule - Katholische Grundschule Hameln umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Hameln.
- 2.) **Schule am Mainbach**
Der Schulbezirk der Schule am Mainbach umfasst neben den in Anlage 1 genannten Straßen auch den Ortsteil Herkendorf des Fleckens Aerzen.
- 3.) **Grundschule Tündern**
Für die Sprachheilklassen an der Grundschule Tündern wird kein Schulbezirk festgelegt.

§ 4 Schulbezirke für die Realschule

- 1.) In der Theodor-Heuss-Realschule wird aufgrund der Einrichtung einer Integrierten Gesamtschule ab dem Schuljahresbeginn 2023/2024 kein 5. Jahrgang mehr eingeschult.
- 2.) Der Schulbezirk der Theodor-Heuss-Realschule erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Hameln.

§ 5 Schulbezirk für die Oberschulen

Für die Oberschulen der Stadt Hameln wird ein gemeinsamer Schulbezirk gebildet. Er erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Hameln.

§ 6 Schulbezirk für die Gymnasien

Für die Gymnasien der Stadt Hameln wird ein gemeinsamer Schulbezirk gebildet. Er erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Hameln.

§ 7 Zügigkeiten der Gymnasien

- 1.) **Albert-Einstein-Gymnasium**
Die Höchstzügigkeit des 5. Jahrgangs wird auf **vier** festgelegt.
- 2.) **Schiller-Gymnasium**
Die Höchstzügigkeit des 5. Jahrgangs wird auf **fünf** festgelegt.
- 3.) **Viktoria-Luise-Gymnasium**
Die Höchstzügigkeit des 5. Jahrgangs wird auf **fünf** festgelegt.

Sollte die Notwendigkeit eintreten, über die vorstehenden Festlegungen hinaus weitere gymnasiale Züge aufgrund des Bedarfs im 5. Jahrgang einrichten zu müssen, erfolgt dies zunächst als 6. Zug am Viktoria-Luise-Gymnasium und darüber hinaus bei weiterem Bedarf als 6. Zug am Schiller-Gymnasium. Sollte es weiteren Bedarf geben, wird ein 7. Zug am Viktoria-Luise-Gymnasium eingerichtet.

§ 8 Schulbezirk für die Integrierten Gesamtschulen

Für die Integrierten Gesamtschulen der Stadt Hameln erstreckt sich der Schulbezirk auf das gesamte Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont.

Die Integrierten Gesamtschulen nehmen auch Schülerinnen und Schüler aus dem Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont auf. Der Verteilermaßstab wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Stadt Hameln und dem Landkreis Hameln-Pyrmont geregelt.

§ 9 Zügigkeiten der Integrierten Gesamtschulen

- 1.) **Elisabeth-Belling-Gesamtschule Hameln**
Die Höchstzügigkeit des 5. Jahrgangs wird auf **fünf** festgelegt.

- 2.) **IGS Hameln West (Eine Namensgebung steht noch aus)**
Die Höchstzügigkeit des 5. Jahrgangs wird auf **vier** festgelegt.

§ 10 Ermächtigung der Oberbürgermeister

Der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Hameln wird ermächtigt, die **Anlage** zu dieser Satzung bei Änderung der Straßennamen und Widmung neuer Straßen mit eindeutiger Schulbezirksszuordnung in eigener Zuständigkeit zu ändern.

§ 11 Inkrafttreten

Die Schulbezirkssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen der Stadt Hameln (Schulbezirkssatzung) vom 09.06.2011 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 04.07.2023 tritt mit demselben Tag außer Kraft.

Hameln, den 20.12.2023

Claudio Griese
Oberbürgermeister